



Deutscher Skatverband e.V.
Verbandsgruppe Nordhessen
VG 14-01
im Hessischen Skat-Sport-Verband e.V.



SATZUNG

Änderungsfassung vom 04.04.2014
Genehmigt durch die JHV am 08.02.2015
Genehmigt durch die JHV am 14.02.2016
Genehmigt durch die JHV am 07.01.2017

Satzung
der
Verbandsgruppe Nordhessen VG - 14.01.
im Deutschen Skatverband e.V.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Die Verbandsgruppe führt die Bezeichnung: Verbandsgruppe Nordhessen VG 14.01. und wurde 1971 gegründet.
Die VG 14.01 ist Mitglied im Hessischen Skat-Sport- Verband e.V. der wiederum Mitglied im Deutschen Skatverband e. V. ist.
2. Sitz der Verbandsgruppe ist jeweils der Wohnort des 1. Vorsitzenden der Verbandsgruppe.
3. Ihr Tätigkeitsgebiet ist Nordhessen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck der Verbandsgruppe ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung.
2. Sie soll insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:
 - a. Ausrichtung von Skatturnieren und Meisterschaften innerhalb der VG;
 - b. Unterrichtung der Vereine/Clubs über Organisation und Spielbetrieb;
 - c. Förderung der Jugendarbeit;
 - d. Schiedsrichterausbildung;
 - e. Werbung für den Skatsport und von Mitgliedern

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG kann jeder Skatclub im Geltungsbereich der VG erwerben der
 - a) die Satzung des Deutschen Skatverbandes e.V. und
 - b) die Satzung des Hessischen Skat-Sport-Verbandes e.V. und
 - c) die Satzung der VG, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Mitgliedschaft gültig ist, anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand der VG erworben.
3. Die Mitgliedschaft in der VG erlischt, wenn sich ein Skatclub innerhalb der VG auflöst oder von der Verbandsleitung einer anderen Verbandsgruppe zugeteilt wird.
4. Der Ausschluss eines Skatclubs aus der VG kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, wenn
 - a) ein Skatclub die Interessen oder das Ansehen des Verbandes oder Verbandsgruppe grob verletzt oder
 - b) länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
5. Von jedem Ausschluss ist die Verbandsleitung zu unterrichten.
6. Nach erfolgtem Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche des ausgeschlossenen Skatclubs an die VG.
7. Einzelmitgliedschaft kann nur durch Ernennung zum Ehrenmitglied durch die JHV erworben werden.

§ 4 Beiträge und Verwendung der Mittel

1. Die Höhe der Beiträge an die VG wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (siehe Geschäftsordnung)
2. Die Verwendung der Mittel werden in der Geschäfts- sowie der Spesenordnung geregelt.

§ 5 Organe der Verbandsgruppe

1. Organe der Verbandsgruppe sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) das Verbandsgruppenpräsidium
 - d) das Verbandsgruppengericht
 - e) die Kassenprüfer

§ 6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das oberste Organ der VG.
2. Die JHV wird im 1. Quartal jedes Kalenderjahres vom Verbandsgruppenpräsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.
3. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Delegierten der Skatvereine (pro angefangene 10 Mitglieder = 1 Delegierter, jedoch mindestens 2 Delegierte pro Verein)
 - b) die Mitglieder des Präsidiums
 - c) die Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes
 - d) die Kassenprüfer
 - e) die Ehrenmitglieder
4. Die JHV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der möglichen stimmberechtigten Vereine anwesend sind. Ist eine ordentlich einberufene JHV nicht beschlussfähig, so hat das Präsidium die JHV unter Beachtung der Ladungsfrist erneut einzuberufen. In der Einladung ist besonders darauf hinzuweisen, dass diese JHV mit den anwesenden Delegierten voll beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
6. Es ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb 6 Wochen allen Skatclubs der VG bekannt zugeben ist.

§ 7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Sie nimmt die Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen.
2. Nur die JHV kann Entlastung erteilen.
3. Sie wählt den Verbandsgruppenpräsidium, die Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes und die Kassenprüfer und ernennt Ehrenmitglieder.
4. Das Präsidium benennt die Delegierten für die JHV des Landesverbandes.
5. Die JHV fasst Beschlüsse über eingegangene Anträge.
6. Auf Antrag des Präsidiums beschließt und genehmigt die JHV für das kommende Geschäftsjahr die vorgelegte Satzung. Das Präsidium legt die aktuellen Ordnungen mit Ihren Änderungen vor..
7. Liegen keine Anträge vor, gelten diese weiterhin.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Verbandsgruppenpräsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Termins, des Ortes, des Einberufungsgrundes und der Tagesordnung einberufen.
2. Sie ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Präsidiums
 - b) auf Antrag von mindesten $\frac{1}{3}$ der angeschlossenen Skatclubs.
 - c) bei zweimaliger Beschlussunfähigkeit des Präsidiums.
3. Die Vorschriften über Stimmberechtigung und Protokollführung entsprechen denen bei der JHV.

§ 9 Verbandsgruppenpräsidium

1. Das Präsidium der Verbandsgruppe besteht aus:
 - a) Präsident/in
 - b) Vize-Präsident/in
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Spielleiter/in
 - f) Liga-Spielleiter/in vakant , bleibt bis auf weiteres unbesetzt
 - g) Damenreferent/in
 - h) Jugendleiter/in
 - i) Internetbeauftragte/r
 - j) Schiedsrichterobmann/frau
2. Das Verbandsgruppenpräsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung wahr oder betrauen eine andere Person mit dessen Aufgaben. Die Hauptversammlung wählt sodann einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt bleibt.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden grundsätzlich geheim und in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit ausreicht.

§ 10 Aufgaben des Verbandsgruppenpräsidiums

1. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung nach Maßgabe der Geschäftsordnung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitungen, Einladungen und Durchführungen von Vorstandssitzungen.
Hierzu sind die Ehrenmitglieder, ggf. weitere Gäste einzuladen.
Gäste haben kein Stimmrecht.
Diese sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Turniere der VG (Sportordnung)
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Werbemaßnahmen
 - e) Abgabe von Tätigkeitsberichten an die Hauptversammlungen
 - f) Erarbeitung von Ordnungen und Richtlinien .
 - g) Gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB

2. Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Hauptversammlungen gebunden. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungspräsidenten.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Ist das Präsidium bei einer anberaumten Sitzung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Sitzung schriftlich mindestens vier Wochen vorher anzuberaumen. Ist das Präsidium auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Über die Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu führen, die auf Anfrage eingesehen werden können.

§ 11 Verbandsgruppengericht

1. Das Verbandsgruppengericht entscheidet über Streitfragen, die Satzung und Ordnungen betreffen.
2. Das Verbandsgruppengericht setzt sich aus fünf Richtern zusammen, die aus ihren Reihen den 1. Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 12 Spielbetrieb

Den Spielbetrieb regelt die Sportordnung der VG.

§ 13 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Gewählt sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
3. Wiederwahl ist mit der Einschränkung statthaft, dass in jedem Jahr mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt wird.
4. Ein Kassenprüfer darf diese Funktion höchstens zwei Jahre ununterbrochen innehaben.
5. Kassenprüfer dürfen nicht dem VG-Präsidium oder dem VG- Gericht angehören.
6. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss des Kassierers zu prüfen. Zusätzlich können sie im Laufe des Geschäftsjahres weitere Kassenprüfungen durchführen.
7. Einer der beiden Kassenprüfer erstattet der JHV einen Bericht über die durchgeführte/n Kassenprüfung/en.
8. Aufgabe der Kassenprüfer ist, auf der JHV die Entlastung des Kassierers und des gesamten Präsidiums zu beantragen

§ 14 Rechnungsjahr

1. Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der Verbandsgruppe kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher vom VG-Präsidium schriftlich unter Mitteilung des Termins, des Ortes einzuberufen ist, wenn dies mindestens $\frac{3}{4}$ der angeschlossenen Skatclubs schriftlich beim Verbandsgruppenvorstand beantragen.
2. Für den Auflösungsbeschluss sind erforderlich:
 - a) die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der angeschlossenen Skatclubs und
 - b) eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit.
3. Nach erfolgter Auflösung leitet das Verbandsgruppenpräsidium sämtliche Geschäftsunterlagen an den Landesverband weiter.
4. Nach Abschluss und Prüfung der Verbandsgruppenkasse wird ein vorhandener Überschuss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung kann nur auf einer JHV oder einer außerordentlichen Hauptversammlung geändert werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen erforderlich.
Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur JHV unter einem eigenem TOP aufgeführt werden
3. Über alle Fragen der Satzung, die in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium. Dabei sind die Satzung und Ordnungen des HSSV /DSKV zu beachten.